BESCHLUSSVORLAGE

GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN

LANDKREIS LÖRRACH

Nr.: 147/2018

Dezernat	II - Recht, Ordnung & Gesundheit	05.06.2018
Fachbereich	Stabsstelle Recht	
Verfasser/-in	Kruse, Julia	
Telefon	07621 410-2010	

Beratungsfolge	Status	Datum
Verwaltungsausschuss	öffentlich	11.07.2018
Kreistag	öffentlich	18.07.2018

Tagesordnungspunkt

Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung - Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Beschlussvorschlag

Ein Stellenanteil von 0,25 VZÄ für die Tätigkeit des Behördlichen Datenschutzbeauftragten wird dem Stellenplan hinzugefügt und die Verwaltung ermächtigt diesen schnellstmöglich zu besetzen.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	1	Finanzen & Zentrales Management
Produktgruppe	11.14	Zentrale Funktionen
Produkt(e)	11.14.05	Datenschutzbeauftragte/r

Wirkungsziel /
beabsichtigte Wirkung
(Was soll erreicht werden?)

Leistungsziel /
angestrebtes Ergebnis
(Was müssen wir dafür tun?)

Zielerreichungskriterium
(Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):

Personelle Auswirkungen: ☐ nein X ja, ggf. Erläuterung

Finanzielle Auswirkungen: ☐ nein X ja,

☒ **im Ergebnishaushalt**

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
17.410 €		€	jährlich

☐ **im Finanzhaushalt**

Investitions-kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions-kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Bedarf	Erträge				8.700 €	17.410 €	17.845 €
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						

FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2015	2016	2017	2018	ab 2019
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

Begründung

- Sachverhalt

Mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wurde der Datenschutz in der EU novelliert und einheitlich normiert. Am 25.05.2018 trat sie in Kraft und entfaltet als Verordnung unmittelbare Gesetzeswirkung.

Die DS-GVO stellt umfangreiche Anforderungen an Behörden auf, deren Umsetzung und Gewährleistung einen laufenden Aufwand bedeutet. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist nun obligatorisch und umfassende Strukturen zur Einhaltung des Datenschutzes müssen geschaffen werden. Auf Landesebene wurde der Landesbeauftragte für den Datenschutz erheblich gestärkt und mit umfangreichen Aufsichtsrechten ausgestattet.

Ein markantes Beispiel ist die Einführung einer umfangreichen Rechenschaftspflicht über die Einhaltung des Datenschutzes. Die DS-GVO hat zudem einen Katalog an grundsätzlichen Anforderungen an die Datenverarbeitung sowie Voraussetzungen der technischen Umsetzung des Datenschutzes aufgestellt, deren Einhaltung zukünftig zu dokumentieren ist.

Bisher hatte das Landratsamt eine (fakultative) Datenschutzbeauftragte in der Stabsstelle Recht, deren Aufgaben jedoch mit den neuen Anforderungen nicht vergleichbar waren. Es wurden datenschutzrechtliche Fragen im Rahmen der allgemeinen Rechtsberatung beantwortet und vereinzelt Bürgerauskünfte erteilt. Diese Aufgaben wurden von der Stabsstelle, insbesondere der Stabsstellenleitung, in diesem Rahmen mit erledigt.

Bereits die formalen Anpassungen zum Inkrafttreten der Verordnung haben verdeutlicht, dass die neuen gesetzlichen Anforderungen Aufwand generieren und eine dauerhafte Begleitung des Themas in der Behörde erforderlich ist. Zum Inkrafttreten wurde nun auch ein umfangreiches Umsetzungskonzept erstellt und von der Dezernentenrunde angenommen. Wesentlicher Bestandteil sind dabei die Schulung aller Fachbereiche im Landratsamt und die Erstellung einer umfassenden Datenschutz-Infrastruktur. Hierfür müssen zahlreiche Verarbeitungsverzeichnisse aktualisiert und Risikoeinschätzungen vorgenommen werden. Neben der Überprüfung von Verträgen im Bereich Datenverarbeitung soll ein Schwerpunkt hierbei auch in der Etablierung von Prozessen liegen, die die Bearbeitung von datenschutzspezifischen Bürgeranfragen verbessern und damit die beabsichtigte Stärkung der „Betroffenenrechte“ hilft zu erreichen.

Die Position des Datenschutzbeauftragten soll in der Zukunft durch einen kommunalen Beschäftigten wahrgenommen werden, um auf dieser Position eine kontinuierliche Besetzung zu ermöglichen. Aufgrund der neuen Rechtslage, in der der Datenschutz und die Position des Datenschutzbeauftragten eine hervorgehobene Stellung erfahren sowie angesichts des Leitziels „Digitalisierung der Verwaltung“ und der damit einhergehenden erhöhten Risiken für personenbezogene Daten, wird die Position des Datenschutzbeauftragten auch zukünftig, über die Umsetzungsphase hinaus, eine unabdingbare Position bleiben.

Der zusätzliche personelle Aufwand wird dabei im LRA Lörrach bei dauerhaft etwa 0,25 VZÄ gesehen, so dass vorgeschlagen wird, diese bereits jetzt zur Besetzung vorzusehen.

Marion Dammann
Landrätin

Michael Laßmann
Dezernent